

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Zweite Ordnung zur Änderung der [Habitationsordnung](#) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.04.2018

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG
DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF VOM 25.04.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. 2016 S. 414) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.09.2016, zuletzt geändert am 06.02.2018, wird wie folgt geändert:

§10 Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der Leistung im Habilitationskolloquium wird anschließend die Entscheidung über die Habilitation und damit über Feststellung der Lehrbefähigung getroffen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats. Die Abstimmung erfolgt namentlich; Stimmen, die nicht erkennen lassen, von wem sie abgegeben wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 14.12.2017

Düsseldorf, den 25.04.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)